

Satzungsänderungen 2026: Das ändert sich beim TuS Ellmendingen

Auf der Generalversammlung 2026 stimmen die Mitglieder unter TOP 5 der Tagesordnung über eine umfassende Überarbeitung unserer Vereinssatzung ab. Sieben Einzelpunkte stehen zur Abstimmung – von einer neuen Führungsstruktur über eine flexiblere Austrittsregelung bis hin zu erstmaligen Regelungen zu Haftung und Datenschutz. Dieser Beitrag stellt die wichtigsten Änderungen im Überblick gegenüber und erläutert anschließend jeden Tagesordnungspunkt im Detail.

Überblick: Bisher – Neu

Thema	Bisher	Neu
5.1 Mehrheit für Satzungsänderungen	3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen	2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen
5.2 Vorstand nach § 26 BGB	1., 2. und 3. Vorsitzende/r vertreten den Verein rechtlich	Zusätzlich gehört der/die Vorstand Finanzen zum rechtlichen Vorstand (4 Personen)
5.3 Struktur der Vereinsführung	Ein großer „Gesamtvorstand“ aus Vorsitzenden, Finanzen, Sport, Jugend, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Anlagen, Freizeitgruppen	Zwei Ebenen: BGB-Vorstand (rechtliche Vertretung) und Vereinsverwaltung (Abteilungsleitungen, u. a. neu: Cheerleading)
5.4 Aufgaben der Vereinsverwaltung	Entscheidet eigenständig über „alle Angelegenheiten“ des Vereins mit einfacher Mehrheit	Berät den BGB-Vorstand und übernimmt klar benannte operative Aufgaben; Grundsatzentscheidungen liegen beim BGB-Vorstand
5.5 Austrittsmöglichkeit	Austritt nur zum Jahresende, 3 Monate Kündigungsfrist	Austritt zum Jahresende oder zum 30.06., 1 Monat Kündigungsfrist, Mindestmitgliedschaft 1 Jahr
5.6 Haftung	Keine eigene Regelung in der Satzung	Neuer § 24: Haftung von ehrenamtlich Tätigen auf Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit begrenzt
5.7 Datenschutz	Keine eigene Regelung in der Satzung	Neuer § 25: Regelung zu DSGVO-konformer Datenverarbeitung und Verschwiegenheitspflicht

Die einzelnen Punkte im Detail

5.1 Änderung erforderlicher Mehrheit für Satzungsänderung

Bislang verlangte § 21 der Satzung für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen – während § 15 an anderer Stelle bereits von einer 2/3-Mehrheit sprach. Dieser Widerspruch wird aufgelöst: Künftig reicht einheitlich eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, um die Satzung zu ändern.

5.2 Neustrukturierung des Vorstands nach § 26 BGB

Der Vorstand im rechtlichen Sinne (§ 26 BGB) – also die Personen, die den Verein nach außen vertreten und für ihn unterschreiben dürfen – bestand bisher aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Neu hinzu kommt der/die Vorstand Finanzen als viertes Mitglied dieses Vorstands. Damit trägt auch die Finanzverantwortung künftig unmittelbare rechtliche Vertretungsbefugnis und Verantwortung. Der BGB-Vorstand kann einzelne Aufgaben an die Abteilungsleitungen delegieren und bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

5.3 Neustrukturierung der bisherigen Gesamtverwaltung

Der bisherige „Gesamtvorstand“ war ein großes Gremium, in dem sich rechtliche Vertretung und operative Vereinsarbeit vermischten: die drei Vorsitzenden, der Vorstand Finanzen sowie die Vorstände für Sport, Jugend, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Anlagen und Freizeitgruppen. Er wird durch die neue „Vereinsverwaltung“ ersetzt, die klar zweistufig aufgebaut ist: der BGB-Vorstand (rechtliche Vertretung, siehe 5.2) sowie der Schriftführer und die Abteilungsleitungen für Sport, Jugend, Marketing/Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit (zusammengelegt), Veranstaltungen, Anlagen und neu auch Cheerleading als eigene Abteilung.

5.4 Änderung der Aufgaben und Zuständigkeiten der bisherigen Gesamtverwaltung

Bisher war der Gesamtvorstand „für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind“, und entschied eigenständig mit einfacher Mehrheit über wichtige Fragen der Vereinsführung. Diese generelle Entscheidungszuständigkeit wandert zum BGB-Vorstand. Die Vereinsverwaltung berät den BGB-Vorstand künftig in wichtigen Fragen und übernimmt klar benannte operative Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Umsetzung ihrer Beschlüsse, Buchführung und Jahresbericht, Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern sowie die laufende

Vereinsführung. Einberufen und geleitet werden ihre Sitzungen künftig durch den BGB-Vorstand.

5.5 Änderung Austrittsmöglichkeit

Ein Austritt aus dem Verein war bisher nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Neu kann der Austritt wahlweise zum Jahresende oder zur Jahresmitte (30.06.) erklärt werden, die Kündigungsfrist verkürzt sich auf einen Monat. Im Gegenzug wird eine Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr eingeführt.

5.6 Aufnahme Regelungen für Haftung

Die Satzung enthielt bislang keine eigene Haftungsregelung. Der neue § 24 begrenzt die Haftung aller für den Verein tätigen Personen gegenüber Mitgliedern und dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; werden sie ohne ein solches Verschulden von Dritten in Anspruch genommen, hat der Verein sie freizustellen. Umgekehrt haftet der Verein Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden bei Sportausübung, Nutzung von Vereinsanlagen oder Vereinsveranstaltungen, soweit diese nicht versichert sind. Das schützt insbesondere unsere ehrenamtlichen Funktionsträger:innen.

5.7 Aufnahme Regelungen für Datenschutz

Ebenfalls neu ist § 25: Er verpflichtet den Verein, personenbezogene Mitgliederdaten nur im Einklang mit der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu übermitteln und zu verändern, und benennt die entsprechenden Rechte der Mitglieder. Alle für den Verein tätigen Personen werden zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet – diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Verein fort. Damit setzt die Satzung eine gesetzliche Anforderung um, die es bisher dort nicht explizit gab.

Weitere redaktionelle Anpassungen

Neben den sieben Kernpunkten enthält die überarbeitete Satzung einige rein redaktionelle Folgeänderungen: Der Vereinsname wird zu „Turn- und Sportvereinigung Ellmendingen e.V.“ vereinheitlicht (sodass er dem Namen gem. Vereinsregister entspricht), die Regelung zur Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale wandert in den Abschnitt über die Vereinsorgane, und durch die zwei neuen Paragraphen zu Haftung und Datenschutz verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen (bisher § 24–27 werden zu § 26–30).

Die vollständige Satzung mit allen Änderungen liegt bei der Generalversammlung aus und kann im Vorfeld beim Vorstand angefragt werden. Wir freuen uns auf eine rege Diskussion unter TOP 5 und eure Teilnahme an der Abstimmung.